

Klaus Tausend

## ZUR BEDEUTUNG VON E-U-KE-TO IN MYKENISCHER ZEIT \*

Eine der frühesten und wohl auch bedeutendsten Textstellen, die Einblick in griechisches Recht gewährt, findet sich im 18. Gesang der Ilias (497-508). Diese Stelle wirft nun eine Fülle rechtshistorischer Probleme auf und hat dementsprechend seit jeher das Augenmerk der Forschung auf sich gezogen und zu lebhaften Diskussionen geführt<sup>1</sup>. Im folgenden wird allerdings nur eines dieser Probleme angesprochen werden, das sich gleich am Anfang der Passage findet, die exakte Bedeutung des Wortes εὐχομαι:

λαοὶ δ' εἰν ἀγορῇ ἔσαν ἄθροοι. ἔνθα δὲ νεῖκος  
ὀρώρει, δύο δ' ἄνδρες ἐνείκον εἵνεκα ποινῆς  
ἄνδρὸς ἀποκταμένου. ὁ μὲν εὐχετο πάντ' ἀποδοῦναι  
δῆμῳ πιφαύσκων, ὁ δ' ἀναίνετο μηδὲν ἐλέσθαι.

Die in allen Übersetzungen gebotene deutsche Wiedergabe (und damit Interpretation) des Textes lautet (mit geringfügigen Abweichungen) folgend:

---

\* Vortrag vor der Kommission für Antike Rechtsgeschichte an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien, im Symposium *Die griechische Polis: Recht und Gesellschaft* am 1. Juni 2001, zu Ehren von Gerhard Thür.

<sup>1</sup> Siehe u.a. G. Thür, *Zum δικάζειν bei Homer*, «ZSStRom» 87 (1970), S. 426-444. R. Westbrook, *The Trial Scene in the Iliad*, «Harvard Studies in Classical Philology» 94 (1992), S. 53-76. E. Cantarella, *Modelli giurisdizionali omerici: il giudice unico, la giustizia dei vecchi*, in E. Cantarella - G. Thür (Hrsgg.), *Symposion 1997*, Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, Köln - Weimar - Wien 2001, S. 3-19. Dies, *Dispute Settlement in Homer: Once again on the Shield of Achilles*, in FS Dimakis (im Druck).

Volk war dicht auf dem Markte geschart; es hatte ein Hader dort sich erhoben, zwei Männer lagen im Streit um die Sühnung eines getöteten Mannes. Es beteuerte dieser dem Volke, alles hab´ er bezahlt, doch leugnete jener die Zahlung.

Demnach handelt es sich beim vorliegenden Streitgegenstand um die einfache Frage, ob das für einen getöteten Mann zu bezahlende Bußgeld vom Beklagten bereits erlegt wurde (wie dieser behauptet) oder nicht (wie der Kläger meint).

Dieser Übersetzung und Interpretation setzte nun J.-L. Perpillou <sup>2</sup> eine andere entgegen, die völlig neues Licht auf den Text wirft und in der Forschung großteils akzeptiert wurde <sup>3</sup>. Perpillou übersetzt das Wort εὔχομαι mit «prétendre» – «beanspruchen» im Sinne von «Anspruch auf ein Recht erheben». Diese Übersetzung bedingt nun eine völlige Umdeutung des vorliegenden Rechtsfalles:

Dieser, dem Volke verkündend, erhob Anspruch, alles bezahlen zu wollen (od. dürfen), jener aber verweigerte die Annahme.

Es geht nun nicht mehr lediglich um die Frage, ob für den getöteten Mann das Bußgeld bereits bezahlt wurde oder nicht, sondern darum, ob der Verklagte eine finanzielle Entschädigung leisten darf – er beansprucht dieses Recht – oder ob der Kläger diese verweigern darf und – dies ist impliziert – auf der Blutrache bestehen kann. In diesem Fall würde die Homerstelle also direkt Einblick gestatten in den rechtshistorisch so bedeutsamen Prozeß der Ablöse der Blutrache durch das Bußgeld.

Einen wesentlichen Punkt der Interpretation stellt für Perpillou hierbei die Tatsache dar, daß das Verbum εὔχομαι einen Aorist Infinitiv (ἀποδοῦναι) nach sich sieht und sich somit nicht auf eine stattgehabte Handlung («bezahlt haben»), sondern auf eine zukünftige bzw. intendierte («bezahlen werden oder wollen») beziehe. Abstrakt

<sup>2</sup> La signification du verbe εὔχομαι dans l'épopée, in *Mélanges de linguistique et de philologie grecques*, Paris 1972, S. 169-182.

<sup>3</sup> Siehe bei S. Hiller, *Homerische und mykenische Phrasen*, in S. Deger-Jalkotzy - S. Hiller - O. Panagl (hrsgg.), *Floreat Studia Mycenaea I*, Wien 1999, S. 293. R. Westbrook, *Trial Scene*, S. 73 f. G. Nagy, *The Shield of Achilles. Ends of the Iliad and Beginnings of the Polis*, in S. Langdon (hrsg.), *New Light on a Dark Age*, Columbia - London 1997, S. 194-207. E. Cantarella, *Dispute Settlement*, S. 7 Anm. 24.

ausgedrückt bedeute εὔχομαι somit: «auf einem Recht bestehen, etwas tun zu dürfen, bzw. zu werden». Zur Unterstützung dieser Interpretation der Bedeutung von εὔχομαι in frühgriechischer Zeit zieht Perpillou nun zwei pylische Linear B Texte heran, in denen dieselbe Bedeutung dieses Verbums zu fassen sei. Es handelt sich hierbei um die Linear B-Tafeln PY Ep 704 und PY Eb 35 [297], die beide denselben Rechtsfall betreffen <sup>4</sup>.

Ep 704

e-ri-ta i-je-re-ja e-ke e-u-ke-to-qe e-to-ni-jo e-ke-e te-o  
da-mo-de-mi pa-si ko-to-na-o ke-ke-me-na-o o-na-to e-ke-e to-so pe-  
mo GR 3 T 9

Eb 35 [297]

i-je-re-ja e-ke-qe e-u-ke-to-qe e-to-ni-jo e-ke-e te-o  
ko-to-no-o-ko-de ko-to-na-o ke-ke-me-na-o o-na-ta e-ke-e  
GR 3 T 9 <| 3

Die korrekte Übersetzung dieser Texte (nach Perpillou) lautet demnach folgend:

Die Priesterin Erita besitzt und beansprucht zu besitzen als *etonion* für den Gott, aber der *damos* behauptet (sagt), daß sie es als *onaton* des Gemeindelandes haben soll, soviel Saatgetreide 468 l Weizen.

Die Priesterin besitzt und beansprucht zu besitzen für den Gott als *etonion*, die Landbesitzer (behaupten) daß sie es als *onata* des Gemeindelandes haben soll, 474 l Weizen.

Auch die beiden mykenischen Texte <sup>5</sup> bieten eine Fülle von Problemen, vor allem die genaue Bedeutung von *onaton*, *etonion* und *ktoinouchoi* betreffend, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann <sup>6</sup>. Nur soviel sei festgehalten: *etonion* bedeutet offenbar

<sup>4</sup> Zitiert nach J. Chadwick, *Documents in Mycenaean Greek*, Cambridge 1973<sup>2</sup>, Nr. 135 und 140.

<sup>5</sup> Siehe Y.M. Apostolakis, *Ἡ δίκη τῆς ἱερείας E-ri-ta. Φῶς δικαίου ἐκ τῶν ἀνακτορικῶν ἀρχείων τῆς Πύλου*, in A. Biscardi - J. Mélèze Modrzejewski - H.J. Wolff - P.D. Dimakis (hrsgg.), *Μνήμη Γεωργίου Α. Πετροπούλου 1897-1964 I*, Athen 1984, S. 197-221.

<sup>6</sup> Zu den Problemfeldern Landbesitz und Landverteilung siehe S. Deger-Jalkotzy, *Landbesitz und Sozialstruktur im mykenischen Staat von Pylos*, «Society and Economy»

«abgabefreies Pachtland» während *onaton* «Pachtland» ist, für das Abgaben wohl an den *damos* – zu entrichten sind. Generell ist zu diesen beiden Texten zu sagen, daß entgegen der allgemeinen Auffassung, es handle sich hierbei um ein und denselben Rechtsstreit in zwei schriftlichen Versionen, es sich vielleicht doch um zwei zwar ähnlich gelagerte, aber nicht identische Fälle handeln könnte. Die Unterschiede in beiden Texten sind nämlich durchaus auffällig, auch wenn sie den Kern der Sache nicht berühren.

1. So ist zwar in beiden Fällen eine Priesterin die Beklagte aber nur in einem Fall wird auch der Name genannt.
2. Der Kläger ist in einem Fall der *damos*, also die Gemeinde<sup>7</sup>, im anderen Fall jedoch die *ktoinouchoi*, also die Besitzer von Pachtland, die wohl nur ein Teil des *damos* bilden.
3. Im Text Ep 704 wird von inem *onaton* der Priesterin gesprochen, während in Eb 35 [297] von *onata* die Rede ist.
4. und dies ist wohl das stärkste Argument gegen die Identität der beiden Fälle: die Ertragsmengen an Saatgetreide – und somit wohl die Größe der Felder – sind unterschiedlich, wengleich eingeräumt werden muß, daß die Differenz nur 6 Liter Getreide und somit nur ca. 1,3 % von der Gesamtmenge beträgt.

Unabhängig davon aber, ob es sich bei den beiden Pylostexten um einen oder um zwei Rechtsfälle handelt – wofür, wie gezeigt, einige Argumente sprechen –, sollen die Texte nun im Lichte der Übersetzung Perpillou's etwas genauer betrachtet werden.

Die Sachlage des Falles (oder der Fälle) stellt sich also wie folgt dar: Eine Priesterin hat ein bestimmtes Stück Land in Besitz und erhebt darauf Anspruch, es zukünftig als abgabefreies Land für eine Gottheit besitzen zu dürfen, während der *damos* (bzw. die Gruppe der *ktoinouchoi*) dies ablehnt und es als abgabepflichtiges Land vergeben wissen will. Da es also letztlich um die Frage geht, ob künftighin

(1988), S. 31-52; E.J. Krigas, *The Land Registry: A Survey of the Ea-Eb-Ed-Ep Tablets of the Pylian Archive*, «SMEA» 26 (1987), S. 23-34; L. Palmer, *The Mycenaean Palace and the damos*, in *Aux origines de l'héllénisme. Mélanges H. van Effenterre*, Paris 1984, S. 151-159; J.L. Perpillou, *Discussions mycéniennes, I: E-to-ni-jo*, «BSL» 76 (1981), S. 225-230.

<sup>7</sup> Siehe zum Begriff *damos* als Rechtsperson R. Westbrook, *Trial Scene*, S. 66.

Abgaben von der Priesterin zu entrichten sind oder nicht, wird auch jeweils der genaue Ertragswert angegeben.

Aus dieser Übersetzung (und Interpretation) der Texte durch Perpillou ergeben sich allerdings sprachliche und inhaltliche Schwierigkeiten.

1. Die nach Perpillou's Auslegung des Wortes *εὔχομαι* zwingende Verbindung mit einem nachfolgendem Verbum mit futurischem oder intendiertem Aspekt ist in keinem der Linear-B-Texte gegeben. In beiden Fällen zieht *e-u-ke-to* das Verbum *e-ke-e* nach sich, also den Infinitiv Praesens (*ἔχειν*) und nicht den nach Perpillou zu erwartenden Infinitiv Aorist (*σχεῖν*).
2. Es stellt sich die Frage, was die eigentümliche Formulierung *e-ke-(qe) e-u-ke-to-qe e-to-ni-jo e-ke-e* (*ἔχει εὔχετο τε ἐτόνιον ἔχειν*) unter Berücksichtigung der Interpretation Perpillou's zu bedeuten hat. Soll das heißen, daß die Priesterin das Land als *etonion* hat und beansprucht es (auch) zukünftig als *etonion* zu besitzen: Dies würde bedeuten, daß der *damos* (bzw. die Gruppe der *ktoinouchoi*) eine Änderung der Bedingungen herbeiführen möchte. Aus welchem Grund und auf welcher Grundlage? Oder liegt die Bedeutung der 1. Textzeile darin, daß die Priesterin das Land eben nicht als *etonion* sondern als *onaton* hat, es aber zukünftig als *etonion* beansprucht? In diesem Fall wäre es die Priesterin, die eine Änderung der Verhältnisse herbeiführen möchte. Die zu stellenden Fragen blieben die gleichen wie im zuvor aufgezeigten umgekehrten Fall. Fragen, auf die die Texte keinerlei Antworten geben, da jegliche begründende Hinweise in die eine oder andere Richtung fehlen. Wie auf dieser Grundlage eine Entscheidung getroffen werden konnte, bleibt ebenfalls unklar.
3. Wenn es bei diesem Streit (bzw. bei den beiden Streitfällen) um den zukünftigen Status des von der Priesterin bewirtschafteten Landes (abgabefrei oder abgabepflichtig) geht – und der zukünftige (oder intendierte) Aspekt des nachfolgenden Verbums ist ein zentraler Argumentationspunkt in der Interpretation Perpillou's –, dann ist es völlig unverständlich, wie der zukünftige Ertrag des umstrittenen Landstückes bereits so genau – sozusagen auf den Liter genau – angegeben werden konnte.

All diese Einwände, besonders aber der letzte, deuten doch eher in die Richtung, daß der Rechtsstreit sich um ein bereits bewirtschaftete-

tes und abgeerntetes Landstück drehte, wobei die Frage zu klären war, ob dieses Land abgabefrei oder abgabepflichtig an die Priesterin vergeben worden war, nicht darum, ob es vergeben werden sollte.

Welche exakte Bedeutung hat aber εὔχομαι in den beiden mykenischen Texten? Es ist immerhin auffällig, daß im Text PY Ep 704 die Behauptung der Priesterin mit dem Verbum *e-u-ke-to*, die des *damos* aber mit dem eher schlichten *pa-si* (φασι) wiedergegeben wird. Eine mögliche Erklärung wäre, daß die Wortwahl mit dem Status des Sprechers zusammenhängt, da *e-u-ke-to* nur zwei Mal in Linear B Texten auftaucht und beide Male im Zusammenhang mit einer Priesterin. Dies würde also bedeuten, daß die Aussage eines Priesters (oder einer Priesterin) gewissermaßen eine andere Kategorie darstellt als die eines Normalsterblichen und demnach durch ein eigenes Wort wiedergegeben wurde. In diesem Fall – und das macht die Hypothese eher unwahrscheinlich – hätte sich die spezielle Bedeutung jedoch nicht bis in die homerische Zeit erhalten, da in Ilias 18, 499 der Sprecher kein Priester sondern ein gewöhnlicher Mensch ist.

Eine andere Erklärung könnte darin bestehen, daß schon in mykenischer (und homerischer Zeit) im Wort εὔχομαι der Aspekt des Beschwörens mit inbegriffen ist, wie es im klassischen Wortgebrauch ja der Fall ist<sup>8</sup>; εὔχομαι hieße dann soviel wie «eine Behauptung durch Schwur bekräftigen». Es stellt sich jedoch die Frage, weshalb sowohl im mykenischen als auch im homerischen Text jeweils nur eine der streitenden Parteien ihre Behauptung durch Schwur bekräftigte. Daß dies mit dem Priestertum zusammenhängt, kann wohl ausgeschlossen werden, da – wie gesagt – es sich beim Schwören in der Ilias nicht um einen Priester handelt. Gemeinsam ist allen drei Fällen (den beiden mykenischen und dem homerischen) lediglich die Tatsache, daß es jeweils nur die beklagten Parteien sind, die den Schwur leisten. In beiden mykenischen Fällen haben offenbar die Priesterinnen keine Abgaben für ihr Land entrichtet, weshalb sie vom *damos* bzw. von den *ktoinouchoi* verklagt werden. Diese Klage wird sodann mit dem Schwur beantwortet, daß sie das Land als *etonion*, also abgabefrei erhalten habe. Dasselbe gilt für den homerischen Text: Ein Mann wird verklagt, das für ein Tötungsdelikt ge-

forderte Bußgeld nicht bezahlt zu haben, worauf dieser schwört, die Summe bereits erlegt zu haben.

Möglicherweise tritt uns in diesen beiden Linear B-Texten aus Pylos bereits eine Praxis frühgriechischer Rechtsprechung vor Augen, derzufolge bei einem Rechtsstreit nur die beklagte Partei die Behauptung zu beschwören hatte. Tat sie dies, so war der Fall offenbar auch schon zu ihrem Gunsten entschieden. Dies würde auch den seltsamen Umstand erklären, warum in den mykenischen Texten zwar die Streitfälle – oder der Streitfall, sofern es sich nur um einen handelt, in doppelter Ausführung – verzeichnet sind, nicht aber die Urteile, die für die Palastverwaltung zur Berechnung und Inventarisierung der Einkünfte ungleich wichtiger gewesen wären. Mit dem «Vermerk», daß die Priesterin *e-u-ke-to* war gleichzeitig auch das Urteil gesprochen: Ihr Land galt für den Palast und seine Verwaltung als abgabefrei.

<sup>8</sup> Siehe Belege bei H.G. Liddell - R. Scott, *Greek-English Lexicon*, Oxford 1996, s.v. εὔχομαι.